

Sobald die Gesellschaft aufhöre, die Regierung auszuüben, ginge das Eigentum an den Ländereien an die Regierung über, die dann an Stelle der „Company“ trete, und das sei die weiße Bevölkerung, vertreten durch den gesetzgebenden Rat.

Endlich machen noch die Eingeborenen ihre Rechte als ursprüngliche Besitzer des ganzen Landes geltend; diese Rechte seien nicht durch die Konzessionen Lobengulas erloschen, die nur für die Matabele verbindlich wären.

Diese Frage ist auch für die weitere Besiedlung von Wichtigkeit. So will die British South Africa Company ausgiebige

Soldaten und Matrosen im Lande ansiedeln und hat für diesen Zweck 500 000 acres, davon zunächst 250 000 acres in Süd-Rhodesien, bestimmt. Die Bewerber müssen Barmittel von mindestens 1000 £ haben, landwirtschaftliche Erfahrung besitzen und einige Zeit bei einem rhodesischen Farmer arbeiten, bevor ihnen das Land endgültig zugewiesen wird. Diese ziemlich strengen Bedingungen dürften kaum aufgestellt werden, wenn der „Rat“ über die Landvergebung zu entscheiden hätte.

R. Schrader

Das Währungsabkommen mit der Ukraine

Wir können mit Genugtuung feststellen, daß die ganz unklaren Währungsbestimmungen des deutsch-ukrainischen Friedensvertrages, die wir, fast als einzige, lebhaft beanstandet hatten, schon seit einigen Wochen außer Geltung gesetzt worden sind. Nach diesen Bestimmungen sollte die Verrechnung der Zahlungen, die sich aus dem zentralisierten Austauschverkehr ergeben, in Gold und zwar so erfolgen, daß ein „Karbowanek Gold“ gleich 2,16 „Mark Gold“ gesetzt werden soll. Der Fehler dieser Regelung lag darin, daß sie nicht das geringste über die Zahlungsmittel festsetzte, in denen der Saldo der Verrechnung getilgt werden sollte, und daß infolgedessen die von ihr vorausgesetzten Werteinheiten gänzlich in der Luft schwebten. Eine Reichsmark Gold hat es bisher in Deutschland nicht gegeben. Ob eine Zahlung in Reichsbanknoten, die zurzeit nicht in Gold eingelöst werden, ausreichend sei, eine auf Reichsmark Gold lautende Schuld zu tilgen, blieb eine durchaus offene Frage. Nicht weniger unbrauchbar erschien die Regelung, wenn man versuchte, sie auf den Karbowanek Gold, der den alten Goldrubel ersetzen soll, anzuwenden; denn es war nirgends gesagt, ob der Faren-Papierrubel, der Kerenski-Rubel oder auch das Revolutionärpapiergeld als vollgültige Verkörperungen der Goldkarbowanek angesehen werden sollten. Daß man nicht an die Zahlung der aus der Verrechnung entstehenden Saldo in Goldmünzen gedacht hatte, sagte die deutsche Regierungsschrift über den Friedensvertrag ausdrücklich. Sie fügt hinzu, daß die Art der Zahlungsmittel erst in künftigen Verhandlungen festgestellt werden sollte. Läßt sich eine oberflächlichere Behandlung der Währungsfragen in einem Staatsvertrag von säkularer Bedeutung finden?

Daß die Unklarheiten des Vertrags nicht, wie eine nordwestdeutsche Zeitung meinte, nur formelle und theoretische Schwierigkeiten verursachen, sondern den Beginn der deutschen Einfuhr aus der Ukraine empfindlich verzögern mußten, hat inzwischen der Gang der Ereignisse gezeigt. Die Lieferungen, zu denen sich die Ukraine verpflichtet hatte, mußten so lange auf dem Papier bleiben, bis die Finanzierungsfrage erledigt war. Es liegt auch auf der Hand, daß die Formulierungen des Vertragstextes den Abschluß eines Finanz-Abkommens eher zu erschweren als zu erleichtern geeignet waren. Denn ein solches Abkommen mußte, bei der geringen deutschen Exportfähigkeit, mit der Notwendigkeit rechnen, einen sehr erheblichen Betrag ukrainischer Zahlungsmittel zu beschaffen, die nicht nach dem Münzpari, das früher zwischen dem deutschen und dem russischen valutatischen Geld bestanden hat, bewertet werden konnten.

Mit dem Vertrag vom 13. Mai sind diese Schwierigkeiten fürs erste behoben worden. Die Ukraine stellt den Mittelmächten zusammen 400 Mill. Karbowanek in ukrainischen Zahlungsmitteln (die in Deutschland gedruckt werden) für die Finanzierung des Einfuhrüberschusses zur Verfügung. Als Gegenwert erhält sie zur Hälfte Schatzscheine der deutschen und österreichisch-ungarischen Regierung, zur Hälfte Guthaben bei den Zentralnotenbanken der Mittelmächte. Aber diese Guthaben kann für

eine bestimmte Zeit nur zum Zweck des Warenankaufs bei den Mittelmächten oder zum Zweck der Tilgung von Verpflichtungen gegenüber den Mittelmächten, wie z. B. für den Dienst des auf die Ukraine entfallenden Teils der russischen Staatsschuld, verfügt werden. Es ist also eine Vereinbarung zustande gekommen, die mit der Regelung der deutschen Währungsbeziehungen zu Belgien und Rumänien während des Krieges sehr verwandt ist: Notenausgabe im Ausfuhrland gegen Notenbankguthaben und kurzfristige Staatsschuldtitel des Einfuhrlandes.

Das Verhältnis, in dem ukrainische Zahlungsmittel gegen die deutschen und österreichisch-ungarischen Gegenwerte ausgehändigt werden, ist auf 1 Karbowanek, gleich $1\frac{1}{3}$ M. und 2 Kronen festgesetzt. Diese Relation entspricht dem provisorisch vor einem Monat verabredeten Rubelkurs für die Zahlungen an die Truppen der Mittelmächte in der Ukraine, im Post- und Telegraphenwesen, beim Umsatz von Monopolwaren zwischen den Mächten, bei Warenlieferungsablässen mit Genehmigung der Behörden und für die Ausgleichung der Mehrwerte der nach der Ukraine ausgeführten oder aus ihr ausgeführten rationierten Austauschwaren. Sie entfernt sich sehr weit von der Bewertung, die Mark und russischer Rubel an neutralen Plätzen erfahren. Berlin notierte in Zürich am 21. Mai 80, Petersburg 63; auf der Basis dieser Kurse hätte also die Mark ein Agio gegen den Rubel von 27 %, während sie nach dem ukrainischen Finanzvertrag gegen den Karbowanek ein Disagio von 25 % aufweist.

Warum die Relation auf 1 : $1\frac{1}{3}$ festgesetzt ist, entzieht sich zurzeit noch unserer Beurteilung. Da die Preise in der Ukraine sehr viel höher zu sein scheinen als in Deutschland, läge es nahe, nicht ein Disagio, sondern ein Agio der Mark als aus den Wirtschaftsverhältnissen folgend anzunehmen. Vor allem werden diejenigen, die in den Valutakursen zunächst den Ausdruck der Papiergeldvermehrung suchen, verwundert sein, den Karbowanek so hoch angelegt zu sehen, obgleich Preise und Notenmenge in der Ukraine ein Vielfaches der deutschen Zahlen ausmachen. In Wirklichkeit richten sich aber die Valutakurse nach Angebot und Nachfrage, und so muß die Regelung auch der Tatsache Rechnung tragen, daß, solange die deutsche Ausfuhr sich in ganz engen Grenzen halten muß, die Nachfrage nach Karbowanek das Angebot bei weitem übertreffen wird. Die Folge davon ist, daß sich bei einem Vertragspreis von 5 Rubel für das Pud Roggen in der Ukraine der Einkaufspreis (ohne Transportkosten u. ä.) auf ca. 305 Rubel oder auf ca. 406 M. für die Tonne stellt, bei einem deutschen Höchstpreis von 270 M. Eine solche Konstellation von Währungskursen und Warenpreisen kann natürlich nur so lange unausgeglichen bestehen, wie Ein- und Ausfuhr regiminal geregelt sind.

Versprochen ist die Lieferung von rund 1 Mill. t Getreide, die auf der Basis eines Pud-Preises von 5 Rubel für Roggen und 6 Rubel für Weizen den durch das Finanzabkommen zur Verfügung gestellten Betrag von 400 Mill. fast ganz beanspruchen dürfte.

Es wird bekanntgegeben, daß das alte umlaufende Geld in der Ukraine „später“ aus dem Verkehr gezogen werden soll. Man hoffe, „auf diese Weise das von den Bauern aufgesammelte Geld wieder in Umlauf zu bringen und einen raschen Abbau des bestehenden Rubelkurses zu erzielen.“ Diese Hoffnung scheint uns zunächst ziemlich vage zu sein. Daß das Geld in der Ukraine nicht zirkuliert, liegt an nichts anderem als an der Tatsache, daß weder Waren vorhanden sind, die von den Bauern gekauft werden können, noch Steuern in Kraft sind, deren Zahlung von der Regierung erzwungen wird. Auch wüßten wir nicht, was den ukrainischen Landwirt bewegen sollte, seine Geldzeichen in anderer Form einem Staat zur Verfügung zu stellen, dessen Dauer höchst fragwürdig ist und der bisher der Sicherung wohl-erworbener Rechte sehr enge Grenzen zu ziehen beliebt hat. Es zeigt sich hier wiederum, daß die sehr verbreitete Ansicht falsch ist, die in dem Papiergeld eine Art von staatlichem Kreditpapier sieht. Wäre diese Meinung richtig, so würde der ukrainische Bauer den Erwerb einer zinstragenden Obligation dem Besitz eines Zahlungsmittels vorziehen müssen. Diese Folge ist indessen nicht eingetreten. Das russische Beispiel beweist vielmehr, daß das Zahlungsmittel eine Sache sui generis ist, die ihre Geltung auch dann noch behält, wenn das ganze Gebäude des staatswirtschaftlichen Lebens seiner gewohnten Stützen beraubt ist. Daß die Preise ungeheuerlich gesteigert werden müssen, wo einer riesenhaft vermehrten Kaufkraft eine immer geringfügigere Warenmenge gegenübersteht, bedarf keiner Erläuterung.

Wie sich die ukrainische Währung fortentwickeln wird, wird von der Festigung des neuen Staatswesens und von der Erschließung seiner wirtschaftlichen Kraft abhängen. Die Zentralisierung des wichtigsten Ein- und Ausfuhrverkehrs, die nicht von

Deutschland gewünscht, sondern von der Ukraine so hartnäckig zur Bedingung gemacht worden ist, daß alle Beschwerden der gegen eine Monopolisierung eingekommenen Interessenten an diese Adresse gerichtet werden müssen, wird sich erst zu erproben haben. Vor allem aber wird eine folgerichtige und starke Geldpolitik nötig sein, die, unabgelenkt von dilettantischen Vorurteilen und Illusionen, die neue Währung Schritt für Schritt aufbaut und festigt. Das Wichtigste ist nicht, einen Goldschlag zu schaffen, sondern die Finanzen des Staates auf eine gesunde Basis zu stellen und eine Notenbank einzurichten, die, ohne vom Staat für fiskalische Zwecke mißbraucht zu werden, vernünftige Grundsätze der Geldkreation und der Valuta-Regulierung befolgt. Es wird nötig sein, das Rubelgeld einzuziehen und durch Karbowanek-Scheine zu ersetzen, indem man gleichzeitig angibt, in welchem Verhältnis Rubel- in Karbowanek-Schulden umgewandelt werden müssen. Nur wenn der Karbowanek nicht als ein Goldquantum, sondern durch sein Verhältnis zum Rubel eindeutig definiert wird, kann in das Chaos des südrussischen Geldwesens einiges Licht kommen. Ob man Goldmünzen prägt oder nicht, ist eine sekundäre Angelegenheit.

Alle diese Fragen können nur gelöst werden, wenn man mit der bisherigen Übung bricht, die Bearbeitung von Währungsfragen als eine Angelegenheit zu betrachten, die von Beamten und Praktikern ohne begriffliche Schulung und ohne Kenntnis der Geldgeschichte erledigt werden könne. Die Schaffung einer neuen Währung ist ohne methodische Grundlage ebensowenig möglich, wie der Bau einer Brücke oder die Herstellung einer chemischen Synthese. Wird man aus dem unglücklichen Paragrafen des Ukraine-Friedens wenigstens diese Einsicht gewonnen haben?
K. S.

Die Konsolidation der Siegerländer Industrie

Die Entwicklung der Siegerländer Industrie in den letzten Jahrzehnten hat sich, verstärkt durch die Einwirkungen des Krieges, in zweifacher Richtung vollzogen: Zunächst ist eine Konsolidierung der Eisenindustrie an sich festzustellen, und ferner hat die auswärtige, insbesondere die rheinisch-westfälische Großindustrie, nach und nach beherrschenden Einfluß erlangt. Der Schwerpunkt der Siegerländer Industrie hat sich so wesentlich verschoben.

Der reine Betrieb von Hochöfen, Gruben und Walzwerken ist im Siegerland nicht mehr rentabel. Lediglich der Spezialbetrieb in Walzzeugnissen kann, da es sich um Qualitätsmarken handelt, noch als gewinnbringend angesehen werden. Die Feinbleichwerke, die Walzengießereien des Siegerlandes, können daher auch selbständig weiter bestehen.

Dagegen sind die reinen Hochöfenwerke so gut wie ganz der Vergangenheit angehörig. Noch vor 20 Jahren gab es im Siegerland etwa zwei Duzend selbständige Hochöfenwerke; von diesen sind nur noch die Eisfelder Hütte und die Niederscheldener Hütte mit je einem Hochofen von ganz beschränkter Tragfähigkeit übrig geblieben. Eine Reihe von Hochöfenwerken wurde stillgelegt, so die Marienhütte (Westfälische Stahlwerke bzw. Bismarckhütte), die Germaniahütte (Gußstahlwerk Witten), die Johannishütte (Menden und Schwerte) und die Brachbacherhütte (Apselbaumer Zug). Zu gemischten Betrieben haben sich entwickelt: die Wiffener Eisenhütte, die Friedrichshütte, die Bremerhütte (Storch und Schöneberg A.-G.), die Charlottenhütte, die Geisweider Eisenwerke, die Hainerhütte (Weipers u. Co. A. G. für Walzenguß) und die Rolandschütte (Lübecker Hochöfenwerke). Die Friedrichshütte kaufte 1913 45 1/2 Hüttentage an der in 48 Tage eingeteilten alten Herdorfer Eisenhütte. Abgesehen von dieser bestehen noch einige Hochöfenwerke, die in schlechten Zeiten nicht arbeiten und nur noch zeitweilig in Betrieb

gesetzt werden, da sie veraltet sind, nur geringe Mengen erblasen und sich nicht mehr rentieren (Grünbacher, Niederdreisbacher, Birlonbacher, Hainerhütte). Die Entwicklung der Hüttenwerke zu gemischten Betrieben ist somit, nachdem alle als Fusionsobjekt in Betracht kommenden Hochöfen Anschluß gefunden haben, vollendet.

Nicht ganz so schnell wie bei den Hochöfen hat sich die Konsolidierung hinsichtlich der Erzgruben abgespielt. Zu Beginn des Jahres 1914 war gerade eine Reihe der größten Gruben noch nicht Gegenstand der Angliederung geworden, wenn auch zum Teil weitgehende Lieferungsverträge mit Hüttenwerken bestanden, so von Neue Haardt, Alte Dreisbach, Freientrunder Bergwerksverein mit Rolandschütte, Niederscheldenerhütte und Charlottenhütte. Unter der Einwirkung des Krieges ist aber nunmehr auch hier die Entwicklung an einem Punkt angelangt, an dem Überraschungen nicht mehr zu erwarten sind. Alle leistungsfähigen Gewerkschaften sind nach und nach in den Besitz größerer Werke übergegangen.

Besondere Aufmerksamkeit verlangt die Aufteilung der Siegerländer Gruben, je nachdem es sich um einheimische oder auswärtige Werke handelt. Der Absatz der Siegerländer Erzförderung verteilte sich im letzten vollen Friedensjahre 1913 folgendermaßen: An Rohspat empfing das Siegerland 614 298 t, Rheinland-Westfalen und Oberschlesien 75 292 t, an Roßspat das Siegerland 419 218 t, Rheinland-Westfalen und Oberschlesien 865 484 t, an Glanz- und Brauneisenstein das Siegerland 56 092 t, Rheinland-Westfalen und Oberschlesien 15 042 t, insgesamt das Siegerland 1 089 608 t, Rheinland-Westfalen und Oberschlesien 955 818 t. Wird statt des Roßspates die zu seiner Herstellung erforderliche Menge Rohspat im Verhältnis zu 130 zu 100 in Rechnung gestellt, so ergibt sich, daß von 2 430 838 t